SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3197**
20. Wahlperiode 21. Mai 2025

Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin

Flächeneinsparungen in der Landesverwaltung

Im Rahmen der Gerichtsstrukturreformen wird zur Begründung unter Anderem angeführt, dass die Landesregierung Flächeneinsparungen in Höhe von 20 % als Konsolidierungsmaßnahme vorsieht.

1. Sind Flächeneinsparungen an Schulen durch die Landesregierung vorgesehen? Wenn ja, an welchen Schulstandorten und in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

   Antwort:

   Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor; gemäß § 48 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) haben die Schulträger u.a. die Aufgabe, die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen; diese Aufgabe nehmen die Schulträger nach § 47 SchulG in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Zudem sind Schulen grundsätzlich keine Landesbehörden. Sie sind damit nicht vom Anwendungsbereich der gesetzlichen Flächeneinsparvorgabe des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) umfasst.

2. Sind Flächeneinsparungen an Polizeidienststellern durch die Landesregierung vorgesehen? Wenn ja, an welchen Orten und in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

   Antwort:

   Auch im Bereich Polizei sind grundsätzlich 20 Prozent Büroraumfläche und 10 Prozent beheizte Nettoraumfläche bis 2030 sowie 20 Prozent beheizte Nettoraumfläche bis 2040 einzusparen. Referenzwert bildet jeweils der Bestand zum 01.01.2019.

   Gleichwohl wurden operative Einheiten in den Behörden der Landespolizei (z.B. Polizeistationen u. -reviere, Kriminaldauerdienste, zivile Streifenkommandos und Diensthundeführer) und Dienststellen mit dem Schwerpunkt (kriminal-)polizeilicher Ermittlungstätigkeit sowie Kooperative Regionalleitstellen und Einsatztrainingsstätten der Polizei von diesen Regelungen ausgenommen. Zudem sind weitere Flächeneinsparungen aufgrund einer Standortgebundenheit sowie besonderer Sicherheitsanforderungen in diesen Bereichen z. T. nicht realisierbar.

3. Sind Flächeneinsparungen an Hochschulen durch die Landesregierung vorgesehen? Wenn ja, an welchen Standorten und in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

   Antwort:

   Die unter Antwort zu Frage 2 genannten Flächeneinsparziele gelten auch für die Hochschulen. Die Einsparungen von Büroflächen im Zuge moderner Arbeitsmethoden sowie der perspektivisch weiter steigenden Betriebskosten sind ein zentrales und prioritäres Thema der Hochschulen, welches dort bereits aus eigener intrinsischer Motivation heraus verfolgt wird. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und flexibler Arbeitsmodelle bei gleichbleibender Bedeutung von Forschung und Lehre in Präsenz wird die effiziente Nutzung von Büroflächen zunehmend wichtiger. Gleichzeitig erfordert die Reduzierung von Flächen in den Bereichen Forschung und Lehre eine differenzierte Betrachtung, da diese Bereiche oft spezifische Anforderungen an die Raumgestaltung stellen und einen elementaren Bestandteil der Arbeit von Hochschulen darstellen. Aus diesem Grund arbeitet das MBWFK eng mit den Hochschulen zusammen, um ein gemeinsames Konzept zu entwickeln, das sowohl den Bedürfnissen der Lehre und Forschung als auch den (ökonomischen und) gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, um die

Erreichung der Klimaschutzziele aus dem EWKG sicherzustellen. Hierzu haben die Hochschulen ein „Umsetzungskonzept zur Reduzierung von Büroflächen an den Hochschulen gem. EWKG“ entwickelt, das in einem nächsten Schritt u.a. als Grundlage zur Erarbeitung eines hochschulspezifischen Konzepts zur Art und zum Umfang von Flächeneinsparungen an den schleswig-holsteinischen Hochschulen verwendet wird.